

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

**§ 1
Geltungsbereich und Anbieter**

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Leistungen, Lieferungen und Angebote der

GINDUMAC GmbH (nachstehend „GM“ genannt), Trippstadter Straße 110, 67663 Kaiserslautern, Bundesrepublik Deutschland, Handelsregistereintrag beim Amtsgericht Kaiserslautern, HRB 32086, vertreten durch die Geschäftsführer Janek Andre und Benedikt Ruf, Telefon +49 631 680 39 300, E-Mail: contact@gindumac.com.

Sie gelten auch für den von der **GM** unter der Webadresse www.gindumac.com betriebenen Online-Shop.

(2) Das Warenangebot der **GM** richtet sich ausschließlich an Kunden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sind. Unternehmer ist nach § 14 Abs.1 BGB jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für die Lieferungen, Leistungen und Angebote der **GM** ausschließlich. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird schon jetzt widersprochen, soweit diese den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der **GM** widersprechen. Einem entgegenstehenden Abtretungsverbot wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern sowie auch dann, wenn die **GM** in Kenntnis von abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen die Ware vorbehaltlos liefert.

(4) Die Verträge mit dem Kunden werden ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache geschlossen, abhängig davon, ob der Kunde die Bestellung über die deutschsprachige oder englischsprachige Seite des Onlineshops abgibt. Erfolgt die Bestellung des Kunden über die deutschsprachige Webseite, ist ausschließlich die deutsche Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Erfolgt die Bestellung über die englischsprachige Webseite, ist die englische Version (Übersetzung der deutschen Fassung) maßgeblich. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

Soweit lokale Sprachversionen (z.B. in spanischer Sprache) verwendet werden, dienen diese lediglich Informationszwecken. Die für den Vertragsschluss verbindliche Sprachfassung ist in diesem Fall je nachdem, ob die Bestellung über die deutsche oder die englische Webseite erfolgt, die zugrundeliegende deutsche oder englische Sprachfassung.

(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Waren bzw. Leistungen der **GM** grundsätzlich den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften und Qualitätsstandards entsprechen und auch nach diesen Standards verpackt und versendet werden.

(6) Der Kunde kann die jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen in deutscher und englischer Sprache jederzeit auf der Website www.gindumac.com abrufen und ausdrucken.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der GINDUMAC GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Angebot und Vertragsschluss

(1) Die als Angebote der **GM** gekennzeichneten Leistungsbeschreibungen sind nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Sie dienen als Grundlage für ein konkretes Angebot des Kunden an die **GM** zum Abschluss eines Vertrages. Auch die Warenpräsentation im Webshop stellt kein verbindliches Angebot auf Abschluss eines

Kaufvertrages dar, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Bestellung des betreffenden Kaufgegenstands im Webshop.

(2) Sofern die Bestellung des Kunden außerhalb des Webshops erfolgt und ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, kommt ein Vertrag erst durch eine Auftragsbestätigung der **GM** in Textform zustande. **GM** ist berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

(3) Bei einer Bestellung über den Webshop gibt der Kunde mit dem Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ ein verbindliches Kaufangebot i.S.d. § 145 BGB ab. Nach Eingang des Kaufangebots erhält der Kunde eine automatisch erzeugte E-Mail, mit der ihm die **GM** den Erhalt der Bestellung bestätigt. Diese Eingangsbestätigung ist jedoch noch keine Annahme des Kaufangebots, sodass ein Vertrag durch die Bestätigung noch nicht zustande kommt. Ein Kaufvertrag über die Ware kommt erst zustande, wenn die **GM** ausdrücklich die Annahme des Kaufangebots erklärt oder wenn **GM** im Fall der Buchung des **GM** Transportservice den Kaufgegenstand ohne ausdrückliche Annahmeerklärung an der vereinbarten Einsatzstelle abliefern.

(4) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Dokumentationen, Unterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art -auch in elektronischer Form- behält sich die **GM** das Eigentum und das Urheberrecht vor. Diese Unterlagen und Informationen dürfen Dritten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat der **GM** diese Gegenstände auf Verlangen vollständig zurückzugeben und ggf. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn die Vertragsverhandlungen nicht zu einem Abschluss gekommen sind.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Für den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist -soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind- ausschließlich die Auftragsbestätigung der **GM** in Textform maßgebend. Angaben zur Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen stellen keine Garantien dar.

(2) Der Auftrag zur Lieferung des Kaufgegenstands umfasst nicht dessen Montage bzw. Aufbau. Diese stellen gesonderte Leistungen dar, für die ein individuelles Angebot der **GM** einzuholen ist. Die Abgabe eines solchen Angebots kann der Kunde auf der Bestellseite erfragen. Ein Vertragsschluss ist hier über den Webshop nicht möglich.

(3) Der Kunde hat die Möglichkeit, über die Webseite www.gindumac.com den **GM** Transportservice zu buchen. Dieser Service beinhaltet u.a. die Abholung des Kaufgegenstands am aktuellen Standort sowie dessen Lieferung bis zur vereinbarten Einsatzstelle. Im Übrigen gelten die auf der Website der **GM** aufgeführten Bedingungen des **GM**-Transportservices, die auch Angaben zu den Preisen und Lieferzeiten umfassen.

(4) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat sämtliche ihm auferlegte Leistungen und Pflichten rechtzeitig zu erbringen. In der jeweiligen Vereinbarung genannte Mitwirkungspflichten sind einklagbare Hauptleistungspflichten des Kunden.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

**§ 4
Preise**

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen bei Buchung des GM Transportservices die durch diesen Service veranlassten Kosten der Verpackung, des Transports und der

Transportversicherung etc. sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

Soweit auf der Webseite und/oder in der schriftlichen Korrespondenz eine Preisangabe in lokaler Währung, z.B. in Form einer Umrechnung zum Tageskurs, erfolgt, hat diese lediglich informativ Charakter. Es gilt auch in diesem Fall der in EURO ausgewiesene Preis.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise der **GM** zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der **GM**.

**§ 5
Zahlungsbedingungen, Verzug**

(1) Die Zahlung erfolgt -soweit nicht individuell etwas anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde- durch Zahlung des Vertragspreises gemäß Auftragsbestätigung (nachstehend „**Vertragspreis**“ genannt), wahlweise wie folgt:

- per Überweisung nach Rechnungsstellung
- per Kreditkarte
- per Lastschrift.

Bei ausländischen Geschäftsabschlüssen kann GM die Zahlung per Akkreditiv zulassen.

(2) Der Kunde hat den Vertragspreis -ohne Abzug- vor Lieferung des Kaufgegenstands als Vorauszahlung innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen nach Vertragsschluss und Rechnungsstellung zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der tatsächliche Eingang bei **GM**.

(3) Bei Zahlung per Kreditkarte ist der Vertragspreis zum Zeitpunkt der Bestellung auf der Kreditkarte des Kunden lediglich autorisiert bzw. reserviert. Die tatsächliche Belastung des Kreditkartenkontos erfolgt im Zeitpunkt der Versendung des Kaufgegenstands.

(4) Bei Zahlung per Lastschrift hat der Kunde gegebenenfalls die Kosten zu tragen, die infolge einer Rückbuchung einer Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung bzw. falsch übermittelter Daten der Bankverbindung entstehen.

(5) Die Vertragspartner können vereinbaren, dass der Kunde den Vertragspreis für den Kaufgegenstand -ohne jeden Abzug- in zwei Raten zu erbringen hat. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Kunde die Zahlung in diesem Fall wie folgt zu erbringen:

- Zahlung von 10% des Vertragspreises nach Rechnung innerhalb von 7 (sieben) Tagen per Vorkasse,
- Zahlung von 90% des Vertragspreises spätestens 60 Tage nach Lieferung des Kaufgegenstandes,

-Bei Buchung des GM Transportservices: Zahlung der hierdurch veranlassten zusätzlichen Kosten (für Verpackung, Transport, Versicherung etc.) innerhalb von 10 Tagen nach Versand und Rechnungsstellung des Kaufgegenstandes.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

(6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Zahlungsziel von bis zu 60 Tagen für die zweite Rate nur bei Eingang einer Anzahlung in Höhe von mindestens 10 % des Vertragspreises **und** Absicherung der Restforderung durch einen Warenkreditversicherer erfolgen kann. Der Kunde hat zur Sicherstellung der Finanzierung **GM** im Vorwege alle erforderlichen Informationen, insbesondere den vollständigen Firmennamen, die Unternehmensadresse, USt.-ID-Nummer und Handelsregisternummer mitzuteilen.

Bei Anzahlung von nur 10 % des Vertragspreises erfolgt der Vertragsschluss unter dem ausdrücklichen Vorbehalt (aufschiebende Bedingung) einer positiven Entscheidung des Warenkreditversicherers zur Finanzierung der restlichen 90 % des Vertragspreises. Soweit eine solche Entscheidung GM nicht innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung der Anfrage beim Warenkreditversicherer vorliegt, kann die Lieferung des Kaufgegenstands nur gegen Vorauszahlung des Gesamtpreises gemäß § 5 Abs. (2) erfolgen. Der Antrag wird von GM unverzüglich nach Vertragsabschluss beim Warenkreditversicherer gestellt.

GM behält sich das Recht vor, mehrere Warenkreditversicherer um eine Absicherung der Finanzierung zu konsultieren. Hierdurch kann sich die 10-Tage-Frist ggf. verlängern. GM wird dem Kunden eine etwaige Verzögerung unverzüglich mitteilen.

(7) Kommt ein Vertrag zu den in § 5 Absatz (6) genannten Bedingungen nicht zustande, z.B. weil der Warenkreditversicherer seine Zustimmung versagt, erhält der Kunde die geleistete Anzahlung in Höhe von 10% des Vertragspreises innerhalb von 10 (zehn) Tagen auf das von ihm benannte Konto zurück überwiesen, soweit der Kunde nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen den Restbetrag in Höhe von 90% des Vertragspreises an GM im Voraus leistet. Bearbeitungsgebühren fallen bei der Rückzahlung nicht an.

(8) Die Vertragsparteien können nach Prüfung durch **GM** vereinbaren, dass der Restbetrag in Höhe von 90 % des Vertragspreises vom Kunden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt wird. Die Bedingungen einer solchen Ratenzahlungsvereinbarung, insbesondere zur Höhe einer etwaigen Verzinsung, sind gesondert schriftlich festzulegen.

(9) **GM** stellt dem Kunden eine Rechnung über den Vertragspreis aus. Alle weiteren Kosten (z.B. Kosten des GM Transportservice einschließlich Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung etc.) bzw. besonderen Dienstleistungen (z.B. Aufbau, Montage, Installationen) werden dem Kunden durch separate Rechnungen ausgewiesen.

(10) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

(11) Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB gilt für den Kunden nicht. Dieser kann seine gegenüber **GM** bestehenden Forderungen -unbeschadet der Regelung des § 354a HGB- nicht an Dritte abtreten.

(12) **GM** ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, soweit ihr nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(13) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere im Verzugsfall und/oder bei Umständen, die der **GM** erst nach Vertragsschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, tritt die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der **GM** gegen den Kunden ein.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

(14) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet (§ 288 Abs.2 BGB). Außerdem besteht zugunsten der **GM** eine Pauschale in Höhe von 40,00 Euro (vgl. § 288 Abs.5 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes bleibt der **GM** ausdrücklich vorbehalten.

**§ 6
Lieferung und Lieferzeit**

(1) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde den Kaufgegenstand an dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort abzuholen.

(2) Hat der Kunde den GM Transportservice gebucht, wird der Kaufgegenstand an den mit dem Kunden vereinbarten Einsatzort abgeliefert.

(3) Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union finden die **Incoterms 2010** Anwendung. Diese sind abrufbar unter:

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollwert/Methoden-der-Zollwertermittlung/Transaktionswert-fuer-die-eingefuehrte-Ware/Berichtigungen-nach-Art-32-33-ZK/Befoerderungs-und-Versicherungskosten/Lieferbedingungen/lieferbedingung.html;jsessionid=FF935EEDCC5710CDD89FA95A61701271.live4411?isPopup=true&view=render%5BStandard%5D>

Weitere Lieferbedingungen werden die Vertragspartner bei Bedarf individuell festlegen.

(4) Der Kunde hat durch seine Unterschrift im Lieferschein zu dokumentieren, dass er den Kaufgegenstand erhalten hat.

(5) Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von **GM** in Textform zugesagt worden sind. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang der vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist ist bei Buchung des GM Transportservice eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Geschäftssitz der **GM** verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.

(6) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(7) **GM** kann -unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug- vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungspflichten oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber **GM** nicht nachkommt.

(8) **GM** haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Diebstahl und Brand) verursacht sind, die sie nicht zu vertreten hat. Sind die vorgenannten Hindernisse von vorübergehender Dauer, verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Umstände bei einem Unterlieferanten der **GM** eintreten sollten. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann dieser durch unverzügliche Erklärung in Textform gegenüber der **GM** zurücktreten.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

(9) Die in Absatz § 6 Abs. (8) erwähnten Umstände sind von **GM** auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs des Kunden entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die **GM** dem Kunden baldmöglichst mit.

(10) **GM** ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

-die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
-die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

-dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, wobei es dem Kunden freisteht, sich zur Übernahme dieser Kosten bereit zu erklären.

(11) Gerät die **GM** mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist ihre Haftung auf Schadenersatz nach Maßgabe des § 14 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

§ 7

Lieferschein/abstraktes Schuldanerkenntnis

(1) Im Falle der Gewährung eines Zahlungsziels von bis zu 60 Tagen gemäß § 5 Abs. (5) sowie bei Vereinbarung einer Ratenzahlung gemäß § 5 Abs. (8) ist **GM** berechtigt, zur Absicherung der außenstehenden Forderung vom Kunden ein abstraktes Schuldanerkenntnis einzufordern. Dieses begründet eine vom zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unabhängige Verpflichtung und wird von **GM** regelmäßig zusammen mit der Unterzeichnung des Lieferscheins eingeholt.

(2) Soweit der Kunde den Erhalt des Kaufgegenstandes im Lieferschein durch seine Unterschrift nicht dokumentiert und/oder das von ihm geforderte abstrakte Schuldanerkenntnis nicht schriftlich abgibt, ist er verpflichtet, den Kaufpreis unter Berücksichtigung der geleisteten Anzahlung innerhalb von 48 Stunden ab Ablieferung der Kaufsache auf das von **GM** angegebene Bankkonto zu überweisen.

(3) Für den Fall, dass die Zahlung des Kaufpreises gemäß Abs. (2) nicht fristgerecht erfolgt, ist **GM** nach einmaliger Zahlungsaufforderung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitere Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz, bleiben unberührt.

§ 8

Erfüllungsort, Versand und Verpackung

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der **GM** soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die **GM** infolge eines gesonderten Auftrags auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der **GM**.

§ 9

Gefahrübergang, Entgegennahme, Versicherung und Abnahme

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

(1) Die Gefahr geht mit der Übergabe des Kaufgegenstands am vereinbarten Lieferort, bei Buchung des GM Transportservice spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die **GM** noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die **GM** dies dem Kunden angezeigt hat.

(2) Nach Gefahrübergang trägt der Kunde die Lagerkosten. Wird der Kaufgegenstand vom Kunden nicht rechtzeitig abgeholt, betragen die Lagerkosten bei Lagerung durch **GM** 0,25 % des Kaufpreises der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis geringerer Lagerkosten durch den Kunde bleibt vorbehalten. **GM** bleibt die Geltendmachung und der Nachweise höherer Lagerkosten vorbehalten.

(3) Der Kunde hat den gelieferten Kaufgegenstand unverzüglich einer Prüfung vor Ort bzw. bei Lieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Etwaige Transportschäden sind unverzüglich beim Spediteur zu rügen und **GM** mitzuteilen.

(4) Der Kaufgegenstand wird von der **GM** nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Bei Buchung des **GM** Transportservice ist lediglich der Transport des Kaufgegenstands mitversichert.

(5) Soweit eine Installation bzw. Montage des Kaufgegenstands im Auftrag des Kunden erfolgt, muss eine Abnahme unverzüglich nach dem Ende der Arbeiten durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Kaufgegenstand als abgenommen, wenn

a) die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Montage bzw. Installation schuldet, diese abgeschlossen ist,

b) die **GM** dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 9 Abs. (6) a) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

c) seit der Lieferung oder Installation/Montage 12 (zwölf) Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Kaufgegenstands begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 (sechs) Werktage vergangen sind und

d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der **GM** angezeigten Mangels, der die Nutzung des Kaufgegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(7) Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn Abweichungen vorliegen, die die Gesamtfunktionalität, gemessen an der Leistungsbeschreibung, nur unwesentlich beeinträchtigen.

**§ 10
Eigentumsvorbehalt**

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der **GM** gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über dem Kauf beweglicher Sachen, insbesondere Maschinen, einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

(2) Der von der **GM** an den Kunden gelieferte Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der **GM**. Der Kaufgegenstand sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die **GM**.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (vgl. § 10 Absatz (9)) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Er kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, bis zum Widerruf durch **GM** die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung von Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der **GM** als Hersteller erfolgt und diese unmittelbar das Eigentum oder -wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware- das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der **GM** eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder -im o.g. Verhältnis- Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die **GM**. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die **GM**, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber -bei Miteigentum der **GM** an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil- an die **GM** ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die **GM** ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die **GM** darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Der Kunde wird im Fall einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sicherstellen, dass zwischen ihm und seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot bezüglich der jeweiligen Kaufpreisforderung vereinbart ist.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der **GM** hinweisen und diese hierüber informieren, um dieser die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der **GM** die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der **GM**.

(8) **GM** wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen frei geben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der **GM**.

(9) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden (insbesondere Zahlungsverzug, unberechtigten Verfügungen, Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist **GM** berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen oder im Falle eines Weiterverkaufs der Vorbehaltsware, die hieraus entstandenen und an **GM** sicherheitshalber abgetretenen Forderungen (vgl. § 10 Abs. (6)) selbst einzuziehen. Hierzu wird der Kunde der **GM** alle erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung unverzüglich mitteilen bzw. zusenden.

(10) Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Erwerber ist Verbraucher.

**§ 11
Gewährleistung, Sachmängel**

(1) Die Lieferung gebrauchter Gegenstände an Unternehmer erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Der Ausschluss gilt nicht für die Haftung bei Körper- und Gesundheitsschäden sowie bei groben Verschulden.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

(2) Die genauen Spezifikationen des Kaufgegenstands ergeben sich aus der jeweiligen in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungsbeschreibung. Unwesentliche Abweichungen bei Lieferung bzw. Bereitstellung des Kaufgegenstands gelten nicht als Mangel und berechtigen den Kunden nicht zur Zurückbehaltung der vereinbarten Zahlung(en).

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen Kaufgegenständen ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(4) Gelieferte Kaufgegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Bei neuen Kaufgegenständen gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der **GM** nicht binnen 7 (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die neuen Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der **GM** nicht binnen 7 (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt in Textform zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der **GM** ist ein beanstandeter gelieferter Kaufgegenstand frachtfrei an die **GM** zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die **GM** die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der gelieferte Kaufgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(5) Bei Sachmängeln von neuen Kaufgegenständen ist die **GM** nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der **GM**, kann der Kunde unter den in § 14 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(7) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die **GM** aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die **GM** nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die jeweiligen Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die **GM** bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die **GM** gehemmt.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der **GM** den Kaufgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert werden sollte. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(9) Mängelbeseitigungsansprüche bestehen auch nicht bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung und/oder Bedienung des Kaufgegenstandes durch den Kunden oder Dritte. Ebenso nicht bei natürlicher Abnutzung sowie Verwendung ungeeigneter Betriebs- und Produktionsmittel.

**§ 12
Keine Garantie**

(1) **GM** prüft und dokumentiert die von ihr angebotenen beweglichen Sachen auf technische Fehlfunktion. Die Abgabe irgendwelcher vertraglichen Garantien ist damit aber nicht verbunden.

(2) Soweit im Einzelfall eine vertragliche Garantie von der **GM** angeboten werden sollte, ist zu deren Wirksamkeit der schriftliche Abschluss eines Garantievertrages erforderlich.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

**§ 13
Rechtsmängel**

(1) Macht ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf den Kaufgegenstand berechnigte Ansprüche gegen den Kunden geltend, wird die **GM** nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten das geforderte Nutzungsrecht einholen bzw. die Lieferungen und Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies mit einem angemessenen Aufwand nicht möglich, so ist sowohl die **GM** als auch der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechnigt. Etwaige Schadenersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen nach § 14 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

(2) Die Regelung gemäß § 13 Abs. (1) gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten sind:

- a) Der Kunde hat die **GM** unverzüglich in Textform über Ansprüche eines Dritten zu benachrichtigen.
- b) Der Kunde darf eine ihm gegenüber geltend gemachte Rechtsverletzung nicht anerkennen.

c) Der Kunde hat die **GM** zu ermächtigen, eine gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen.

d) Die Ansprüche dürfen nicht darauf beruhen, dass der Kunde den Kaufgegenstand verändert hat oder diesen unter anderen Einsatzbedingungen oder mit von der **GM** nicht gelieferten Teilen verwendet.

e) Der Liefergegenstand darf nicht nach Zeichnungen oder aufgrund sonstiger Angaben des Kunden gefertigt worden sein.

(2) Für den Fall, dass ein Kaufgegenstand nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt sein sollte, stellt der Kunde die **GM** insoweit von allen etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(3) Darüber hinaus übernimmt die **GM** keine Gewähr dafür, dass die mit dem Kaufgegenstand hergestellten Erzeugnisse keine fremden Schutzrechte verletzen. Auch haftet **GM** nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen sollten.

(4) Im Übrigen haftet die **GM** lediglich nach den Regelungen gemäß § 14 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

**§ 14
Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens**

(1) Die Haftung der **GM** auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 14 eingeschränkt.

(2) **GM** haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Regelung unter § 11 Abs. (1) bleibt unberührt.

(3) Soweit die **GM** gemäß § 14 Abs. (2) dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die **GM** bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung

Allgemeine Verkaufsbedingungen der GINDUMAC GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden in Höhe des Wertes des jeweiligen Kaufgegenstands beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der **GM**.

(6) Soweit die **GM** technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 14 gelten nicht für die Haftung der **GM** wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 15 Abtretung

(1) **GM** ist uneingeschränkt berechtigt, alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gegen den Kunden an einen Dritten, z.B. im Rahmen eines Factoring-Vertrages, abzutreten. Bei Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses zwischen der **GM** und dem Kunden umfasst die Abtretung auch die Saldoforderung der **GM**.

(2) Forderungen der **GM** gegen den Kunden sind an die BFS finance GmbH, Verl, abgetreten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die BFS finance GmbH erfolgen. Die Bankverbindung ist in dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung aus dem Vertragsverhältnis -ohne vorherige schriftliche Zustimmung der **GM**- an Dritte abzutreten. Dies gilt allerdings nicht, soweit es sich um Geldforderung handelt.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die **GM** Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

(2) Im Übrigen wird auf die jeweils gültige Datenschutzerklärung verwiesen, die jederzeit unter www.gindumac.com abgerufen und ausgedruckt werden kann.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl der **GM** deren Geschäftssitz in Kaiserslautern oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die **GM** ist in diesen Fällen jedoch der

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
der GINDUMAC GmbH
zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen**

Geschäftssitz der **GM** in Kaiserslautern ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der **GM** und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen **GM** zu erstatten, die im Zusammenhang mit einer gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung der **GM** oder ihrer Vertragspartner außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands anfallen sollten.
